



**STADT ELSFLETH**  
Die Bürgermeisterin

26931 Elsfleth, 03.08.2023

**E i n l a d u n g**

Hiermit lade ich Sie zu einer Sitzung mit **öffentlichen** Tagesordnungspunkten ein.

Gremium: **Rat der Stadt Elsfleth – 12. Sitzung (2021/2026)**  
Sitzungstag: **Donnerstag, 17. August 2023**  
Sitzungsbeginn: **19.00 Uhr**  
Ort: **Heye-Stiftung, Heye-Saal, Rathausplatz 3, 26931 Elsfleth**

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung vom 23. März 2023
5. Einwohnerfragestunde

**Beschlussempfehlungen der Fachausschüsse und des Verwaltungsausschusses**

6. Verkehrsregelung durch örtliche Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen nach § 2 Abs. 6 NBrandSchG (**Anlage 1**)
7. Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-West  
**hier:** Antrag des Unternehmens Uniper Renewables GmbH zur Änderung des Flächennutzungsplanes  
Aufstellungsbeschluss zur 11. Flächennutzungsplanänderung
8. Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-West  
**hier:** Antrag des Unternehmens Uniper Renewables GmbH zur Aufstellung eines Bebauungsplanes  
Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 63. Bebauungsplanes
9. Stadtentwicklung, Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch, Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung, Beteiligungsverfahren  
**hier:** Abgabe einer Stellungnahme
10. Umgestaltung Schulhof Moorriem
11. Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG
12. Beauftragung einer allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin

13. Neubestimmung der Wahlleitung
14. Neuwahl der Schiedsperson
15. Bericht der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten
16. Bericht der Ausschüsse über wichtige Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen
17. Anträge und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Fuchs  
Bürgermeisterin

## VORLAGE zu TOP 6.

<b>FD 3 - Ordnung, Jugend, Soziales -</b> Bearb.: Herr Schnare	Datum: 15.06.2023 Wiedervorl.: 17.08.2023
---	--

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	20.06.2023	nichtöffentlich
Rat	17.08.2023	öffentlich

### **Betreff**

Verkehrsregelung durch örtliche Feuerwehr zur Sicherung gemeindlicher Veranstaltungen nach § 2 Abs. 6 NBrandSchG

### **Sach- und Rechtslage**

Verkehrsregelungen dürfen bisher auf Grundlage der §§ 36 Abs. 1 und 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nur von Polizeibeamten durchgeführt werden.

Der Landesgesetzgeber hat im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) den § 2 Absatz 6 neu eingeführt:

(6) Abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung kann eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Dieser zum 18. Juli 2022 neu eingeführte § 2 Abs. 6 NBrandSchG besagt, dass abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 StVO eine Gemeinde auf Beschluss des Rates der Gemeinde zur Sicherung von gemeindlichen Veranstaltungen die Befugnisse für die Verkehrsregelung durch die örtliche Feuerwehr wahrnehmen lassen kann, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht gefährdet wird.

Mit der Regelung werden die bisherigen Befugnisse der Feuerwehr zur Einleitung von Sicherungsmaßnahmen an Einsatzorten im öffentlichen Verkehrsraum um die Absicherung von gemeindlichen Veranstaltungen unter bestimmten Randbedingungen erweitert. Die Regelung dient nicht dazu, eine neue Aufgabe zu definieren, sondern lediglich dazu, eine Rechtsgrundlage und somit Rechtssicherheit für die bisherige Praxis der örtlichen Feuerwehren zu schaffen, die diese Aufgabe aufgrund der Einbindung in die örtliche Gemeinschaft und aufgrund ihrer Kenntnis bei der Absicherung von Einsatzstellen im Verkehrsraum mit übernommen haben.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 14.10.2022 (**Anlage 1**) auf die Einfügung dieses neuen Absatzes hingewiesen und Erläuterungen zu verschiedenen Begriffen gegeben.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, der örtlichen Feuerwehr gemäß § 2 Absatz 6 NBrandSchG die freiwillige Aufgabe zu übertragen, abweichend von § 36 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung die Verkehrsregelung von gemeindlichen Veranstaltungen wahrzunehmen, soweit hierfür Polizeivollzugskräfte nicht oder nicht rechtzeitig ausreichend zur Verfügung stehen.

## VORLAGE zu TOP 7.

FD 4 – Planen, Bauen, Verkehr, Umwelt -  
Bearb.: Herr Kopka

Datum: 05.07.2023  
Wiedervorl.: 17.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen	08.08.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	15.08.2023	nichtöffentlich
Rat	17.08.2023	öffentlich

### **Betreff**

Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-West

**hier:** Antrag des Unternehmens Uniper Renewables GmbH zur Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
Aufstellungsbeschluss zur 11. Flächennutzungsplanänderung

### **Sach- und Rechtslage**

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, den Flächennutzungsplan der Stadt Elsfleth zu ändern. Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom, um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

- Der Aufstellungsantrag des Unternehmens ist mit dem Geltungsbereich der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 08.08.2023 beigefügt.
- Herr Telg wird als Projektleiter dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 08.08.2023 das Projekt erläutern.

Um die Ausbauziele der Photovoltaik insgesamt sicherzustellen, legt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) mit dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) eine Größenordnung für FFPV vor, wonach derzeit bei 15 GW etwa 22.000 ha der Landesfläche für entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen sollen. Für Elsfleth entspricht dies einer Fläche von rund 56 Hektar, bei einem Landkreisflächenanteil von 14 % (= 11.510 ha).

Das Uniper-Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 289 ha und erstreckt sich auf 2 Teilbereiche. Im Norden von Fuchsberg bis Birkenheide und im Süden im Bereich Moorhausen. Mehrere Flächeneigentümer verpachten dem Unternehmen ihre Flächen zur Stromerzeugung.



Bei FFPV handelt es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben nach dem Baugesetzbuch. Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist daher eine Bauleitplanung erforderlich. Die Gemeinde entscheidet auf Basis ihrer Planungshoheit, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gebiet ermöglichen will. Als Grundlage dient das vom Landkreis Wesermarsch erstellte regionale Energiekonzept und die von der Stadt Elsfleth eigens erstellte Checkliste.

Anfragen zur Errichtung einer FFPV werden den Gremien nur dann zwecks Entscheidung über Einleitung eines Bauleitplanverfahren vorgelegt, wenn die städtischen Vorgaben der Checkliste erfüllt sind.

- Die ausgefüllte **Checkliste** des Unternehmens Uniper Renewables GmbH wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 08.08.2023 eingehend erläutert. Die Kriterien werden erfüllt.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zeitsparenden Parallelverfahren durchgeführt.

Die Flächennutzungsplanänderung hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Satzung und beim F-Plan die Genehmigung durch den Landkreis.

Nach derzeitigem Stand ist eine Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen vorgesehen. Die Bauleitplanungen sind Grundlage für spätere Genehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

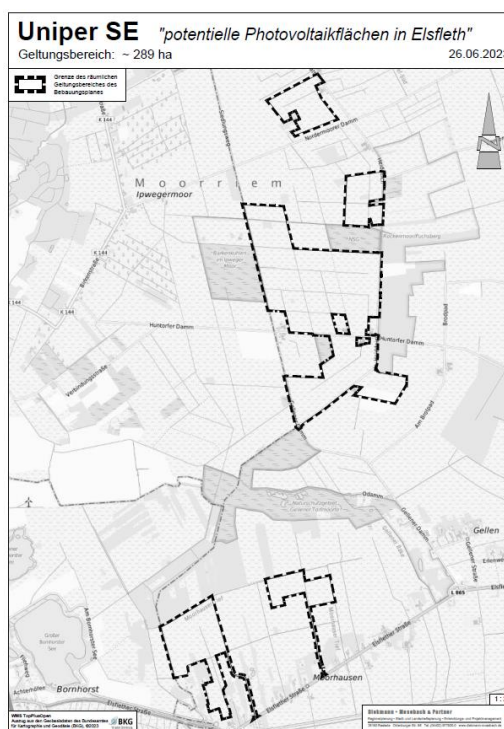
Die durch die 11. Flächennutzungsplanänderung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss über die 11. Flächennutzungsplanänderung, Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West (Flächen für das Sondergebiet Photovoltaik) zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Aufstellung/Einleitung der 11. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Elsfleth-West“.



## VORLAGE zu TOP 8.

**FD 4 – Planen, Bauen, Verkehr, Umwelt -**  
Bearb.: Herr Kopka

Datum: 05.07.2023  
Wiedervorl.: 17.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
<b>Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen</b>	<b>08.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>15.08.2023</b>	<b>nichtöffentlich</b>
<b>Rat</b>	<b>17.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>

### **Betreff**

Bauleitplanung der Stadt Elsfleth, Freiflächenphotovoltaikanlagen in Elsfleth-West

**hier:** Antrag des Unternehmens Uniper Renewables GmbH zur Aufstellung eines Bebauungsplanes  
Aufstellungsbeschluss zur Erstellung des 63. Bebauungsplanes

### **Sach- und Rechtslage**

Das Unternehmen Uniper Renewables GmbH hat mit Schreiben vom 04.07.2023 einen Antrag gestellt, einen Bebauungsplan zu erstellen. Mit dem Bauleitplanverfahren wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schaffen.

Begründet wird der Antrag mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFPV) zur Erzeugung von Strom, um in Elsfleth-Huntorf „grünen“ Wasserstoff herzustellen.

- Der Aufstellungsantrag des Unternehmens ist mit dem Geltungsbereich der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 08.08.2023 beigefügt.
- Herr Telg wird als Projektleiter dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 08.08.2023 das Projekt erläutern.

Um die Ausbauziele der Photovoltaik insgesamt sicherzustellen, legt das Niedersächsische Klimaschutzgesetz (NKlimaG) mit dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) eine Größenordnung für FFPV vor, wonach derzeit bei 15 GW etwa 22.000 ha der Landesfläche für entsprechende Anlagen zur Verfügung stehen sollen. Für Elsfleth entspricht dies einer Fläche von rund 56 Hektar, bei einem Landkreisflächenanteil von 14 % (= 11.510 ha).

Das Uniper-Vorhaben beläuft sich über eine Größe von rd. 289 ha und erstreckt sich auf 2 Teilbereiche. Im Norden von Fuchsberg bis Birkenheide und im Süden im Bereich Moorhausen. Mehrere Flächeneigentümer verpachten dem Unternehmen ihre Flächen zur Stromerzeugung.



Bei FFPV handelt es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben nach dem Baugesetzbuch. Für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist daher eine Bauleitplanung erforderlich. Die Gemeinde entscheidet auf Basis ihrer Planungshoheit, ob, in welchem Umfang, wo und in welcher Ausprägung sie neue Freiflächen-PV-Anlagen in ihrem Gebiet ermöglichen will. Als Grundlage dient das vom Landkreis Wesermarsch erstellte regionale Energiekonzept und die von der Stadt Elsfleth eigens erstellte Checkliste.

Anfragen zur Errichtung einer FFPV werden den Gremien nur dann zwecks Entscheidung über Einleitung eines Bauleitplanverfahren vorgelegt, wenn die städtischen Vorgaben der Checkliste erfüllt sind.

- Die ausgefüllte **Checkliste** des Unternehmens Uniper Renewables GmbH wird dem Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen am 08.08.2023 eingehend erläutert. Die Kriterien werden erfüllt.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes werden im zeitsparenden Parallelverfahren durchgeführt.

Der Bebauungsplan hat das erforderliche Verfahren zu durchlaufen: Aufstellung, Vorentwurf, Entwurf (ggf. mehrmals), Satzung.

Nach derzeitigem Stand ist eine Sonderbaufläche Photovoltaikanlagen vorgesehen.

Die Bauleitplanung ist Grundlage für spätere Genehmigungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

Die durch die Bauleitplanung entstehenden Kosten werden vom Investor übernommen und werden in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

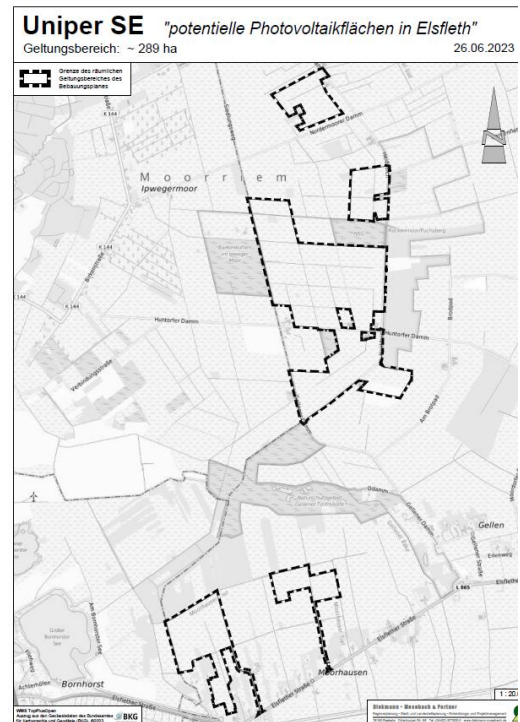
Zunächst ist ein Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Über die Aufstellung des Bebauungsplanes (Flächen für Sondergebiet Photovoltaik) ist zu beraten und zu beschließen.

Nach Beschlussfassung durch den Rat wird der Beschluss mit dem Geltungsbereich öffentlich bekannt gemacht.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 63 „Freiflächenphotovoltaikanlagen Elsfleth-West“.





## VORLAGE zu TOP 9.

**FD 4 – Planen, Bauen, Verkehr, Umwelt -**  
Bearb.: Herr Kopka

Datum: 05.07.2023  
Wiedervorl.: 17.08.2023

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
<b>Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen</b>	<b>08.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>15.08.2023</b>	<b>nichtöffentlich</b>
<b>Rat</b>	<b>17.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>

### **Betreff**

Stadtentwicklung, Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Wesermarsch, Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung, Beteiligungsverfahren  
**hier:** Abgabe einer Stellungnahme

### **Sach- und Rechtslage**

Der Landkreis Wesermarsch überarbeitet als Träger der Regionalplanung das regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019.

- Ziel des Änderungsverfahrens ist die Aufhebung der Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) innerhalb der im RROP 2019 festgelegten Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Darüber hinaus soll das regionale Energiekonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen 12/2022 bei der bauleitplanerischen Ausweisung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen berücksichtigt werden (Grundsatz der Raumordnung).

Bei Erstellung des oben genannten regionalen Energiekonzeptes in 2022/2023 ist seitens des Landkreises auf das Erfordernis der Aufhebung hingewiesen worden. Die anvisierte Streichung ist Voraussetzung, um auf den großflächigen, in der Raumordnung festgesetzten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft, künftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichten zu können. Ohne diese Änderung bzw. Aufhebung wären derartige Anlagen raumordnerisch unzulässig und mit dem Verweis auf das RROP nicht genehmigungsfähig.

Öffentlichkeit und Behörden haben bis zum 24.08.2023 Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Die Dokumente zum Entwurf sind auf der Homepage des Landkreises Wesermarsch einsehbar:

<https://wesermarsch.de/services/bauen-planen/regionale-raumordnung/rrop-des-landkreises-wesermarsch/#1-Aenderung>

Landkreis Wesermarsch  
Der Landrat

(www.landkreis-wesermarsch.de)

### **Bekanntmachung**

Die Aufhebung zugunsten von FFPV entspricht den Planungszielen der Stadt Elsfleth und öffnet den Weg, derartige Anlagen im Gemeindegebiet zu errichten.

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Wesermarsch 2019 zur Aufhebung der Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft**

Die Stadt Elsfleth sollte aus Sicht der Verwaltung zum Verfahren eine positive Stellungnahme abgeben. Hierüber gilt es Beschluss zu fassen.

- Ein entsprechender Entwurf ist der Einladung zum Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung, Landschaftsschutz sowie Bau und Straßen vom 08.08.2023 als Anlage beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Stellungnahme der Stadt Elsfleth zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) Landkreis Wesermarsch.

## VORLAGE zu TOP 10.

<b>FD 4 – Planen, Bauen, Verkehr, Umwelt -</b> Bearb.: Frau Bernhardt/Herr Bollingerfähr	Datum: 15.06.2023 Wiedervorl.: 17.08.2023
---	--

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Schulausschuss	27.06.2023	öffentlich
Verwaltungsausschuss	15.08.2023	nichtöffentlich
Rat	17.08.2023	öffentlich

### **Betreff**

Umgestaltung Schulhof Moorriem

### **Sach- und Rechtslage**

Im Schulausschuss am 27.06.2023 wurde über diesen TOP beraten. Am 15.08.2023 wird im Verwaltungsausschuss über diesen TOP beraten. Haushaltsmittel in Höhe von 30.000,00 € wurden außerplanmäßig zur Verfügung gestellt.

Die Architektin Nicole Mohrdieck hatte für die Umgestaltung einen Entwurf gefertigt. Dieser Entwurf wurde in der Sitzung von der Architektin vorgestellt. Das Förderprogramm - Bingo-Lotterie – wurde von der Schulleiterin Frau Paul vorgestellt. Der Eigenanteil der Stadt Elsfleth lag bei ca. 30.000,00 €.

Inzwischen wurde auch der Antrag bei der Bingo-Stiftung für die Umgestaltung des Schulhofes gestellt. Hierüber berichtete die Bürgermeisterin bereits im Verwaltungsausschuss am 25.07.2023. Die Fördersumme ist leider nicht so hoch wie erwartet. Förderfähig sind lediglich 7.275,00 €, dadurch erhöht sich der Eigenanteil erheblich.

Die Verwaltung wird bis zur Sitzung prüfen, ob und wie eine Umsetzung der Maßnahme möglich ist. Aller Voraussicht nach müssen Spenden eingeworben werden.

Sollte die Umsetzung der Maßnahme mit einem Eigenanteil von 30.000,00 € möglich sein, müssen die Haushaltsmittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Folgende Deckungsmöglichkeiten sind dann vorhanden:

1.) P1.1.1.211000.030.03 (421100)	7.000,00 €	Elektronische Schließanlage
2.) P1.1.1.211000.030.03 (421100)	10.000,00 €	Grundansatz
3.) P1.2.4.541000.076.99 (421200)	13.000,00 €	Vorh. v. Straßen/Wegen/Plätzen
	<b>30.000,00 €</b>	<b>Insgesamt</b>

Die elektronische Schließanlage soll im Haushaltsjahr 2023 nicht mehr umgesetzt werden. Diese Maßnahme soll im Haushalt 2024 neu veranschlagt werden.

Die Maßnahme ist im Fachdienst 1 unter dem Produkt P1.1.1.211000.030.03 (GS Moorriem) Sachkonto – 421200 zu buchen. Die Deckungsvorschläge 1.) und 2.) sind innerhalb des Budgets Fachdienst 1. Ein Ratsbeschluss wegen des außerplanmäßigen Aufwands ist nicht erforderlich.

Der Deckungsvorschlag 3.) ist aus dem Budget Fachdienst 4 und übersteigt die Unerheblichkeitsgrenze von 1.500,00 €. Hierzu ist ein Ratsbeschluss erforderlich.

Sollte eine Umsetzung der Maßnahme in 2023 doch nicht möglich sein, können Kosten auch im nächsten Haushalt veranschlagt werden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt, die Haushaltsmittel in Höhe von 13.000,00 € für die Umgestaltung des Schulhofes der Grundschule Moorriem außerplanmäßig zur Verfügung zu stellen. Eine Deckung ist über das Budget Fachdienst 4 (P1.2.4.541000.076.99-421200) vorhanden.

## VORLAGE zu TOP 11.

<b>FD 2 -Finanzen-</b> Bearb.: Frau Bernhardt	Datum: 02.08.2023 Wiedervorl.: 17.08.2023
--	--

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	17.08.2023	öffentlich

### **Betreff**

Annahme von Zuwendungen nach § 111 Abs. 8 NKomVG

### **Sach- und Rechtslage**

## Spendenliste Grundschulen

	Spender	Adresse	Betrag	
	Grundschule Lienen			
Mai	Förderverein GS Lienen - Spielgerät - Balancierwippe	26931 Elsfleth	4.000,00 €	Im VA am 23.05.2023
Mai/Juni	Förderverein GS Lienen – Unterstützung Lesewettbewerb/Verkehrswoche	26931 Elsfleth	220,83 €	Im VA am 25.07.2023
Mai	Förderverein GS Lienen – Unterstützung Buskosten	26931 Elsfleth	1.000,00 €	
Mai	Förderverein GS Lienen – Zubehör für Hochbeete	26931 Elsfleth	193,00 €	
Mai	Förderverein GS Lienen – Freikarten Wurpland-Bad	26931 Elsfleth	30,00 €	

**Summe:**

**5.443,83 €**

Der Verwaltungsausschuss hat bereits mit Sitzung vom 18.04.2023 eine Spende des Fördervereins GS Lienen in Höhe von **500,00 €** angenommen.

Da die Spenden des Fördervereins die Höchstgrenze von 2.000,00 €, die der Verwaltungsausschuss beschließen kann, übersteigt, muss der Rat der Stadt Elsfleth diese Spenden annehmen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt gem. § 111 Abs. 8 NKomVG die Annahme der Spende des Fördervereins GS Lienen in Höhe von **5.943,83 €** anzunehmen.

## VORLAGE zu TOP 12.

<b>FD 1 – Zentrale Dienste -</b> Bearb.: Herr Böner	Datum: 11.07.2023 Wiedervorl.: 17.08.2023
--	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>25.07.2023</b>	<b>nichtöffentlich</b>
<b>Rat</b>	<b>17.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>

### **Betreff**

Beauftragung einer allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin

### **Sach- und Rechtslage**

Nach § 81 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird die Bürgermeisterin durch ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses und bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Für die zuvor nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin nach § 81 Absatz 3 NKomVG eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Soweit nicht einer Beamtin oder einem Beamten auf Zeit das Amt der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin übertragen ist, beauftragt der Rat auf Vorschlag der Bürgermeisterin eine andere Person, die bei der Kommune beschäftigt ist mit der Stellvertretung. Der Ratsbeschluss bedarf der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Nach § 81 Absatz 4 NKomVG wird die Bürgermeisterin als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses nicht vertreten.

Durch Ratsbeschluss vom 21.06.2018 war Dipl.-Verwaltungswirt Wolfgang Böner zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin berufen worden. Herr Böner wird zum 01.01.2024 im Rahmen der Altersteilzeit in die Freistellungsphase wechseln, sodass eine Nachfolgeregelung zu treffen ist.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, mit der allgemeinen Vertretung zu beauftragen.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, gemäß § 81 Absatz 3 NKomVG zum 01. Januar 2024 mit der allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin zu beauftragen und ihr eine Vergütung nach Entgeltgruppe E 12 TVöD zu gewähren. Mit der Beauftragung von Frau Spiekermann endet gleichzeitig die Beauftragung von Herrn Böner.

## VORLAGE zu TOP 13.

<b>FD 1 – Zentrale Dienste</b> Bearb.: Herr Böner	-	Datum: 11.07.2023 Wiedervorl.: 17.08.2023
--	---	--

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>15.08.2023</b>	<b>nichtöffentlich</b>
<b>Rat</b>	<b>17.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>

### **Betreff**

Neubestimmung der Wahlleitung

### **Sach- und Rechtslage**

Die Wahlleitung ist in den Gemeinden für die Gemeindewahl die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter nach § 2 Abs. 7 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG).

§ 91 Abs. 1 NKWG bestimmt, dass die Gemeindegewahlleitung die jeweilige Bürgermeisterin bzw. der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde ist. Stellvertreter ist nach Absatz 1 vorletzter Satz jeweils die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt.

Der Rat kann jedoch abweichend von § 9 Abs. 1 NKWG als Wahlleitung oder Stellvertreter im Wahlgebiet wahlberechtigte Personen oder Bedienstete der Gemeinde berufen.

Zur Kommunalwahl 2021 hat der Rat der Stadt Elsfleth von dieser abweichenden Regelung Gebrauch gemacht und als Stadtwahlleiter Herrn Wolfgang Böner und als stellvertretende Stadtwahlleiterin Frau Sabine Butteltmann berufen. Da Herr Böner im Rahmen der Altersteilzeit zum 01.01.2024 in die Freistellungsphase wechselt, ist eine neue Wahlleitung zu berufen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Nachfolgerin im Fachdienst 1, Frau Doris Spiekermann als Stadtwahlleiterin zu berufen. Als stellvertretende Stadtwahlleiterin soll Frau Sabine Butteltmann berufen werden.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt von der Möglichkeit nach § 9 Abs. 3 NKWG Gebrauch zu machen und die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, zur Stadtwahlleiterin sowie die Verwaltungsangestellte, Frau Sabine Butteltmann, zur stellvertretenden Stadtwahlleiterin zu berufen.

## VORLAGE zu TOP 14.

<b>FD 1 – Zentrale Dienste -</b> Bearb.: Herr Böner	Datum: 11.07.2023 Wiedervorl.: 17.08.2023
--	--

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>15.08.2023</b>	<b>nichtöffentlich</b>
<b>Rat</b>	<b>17.08.2023</b>	<b>öffentlich</b>

### **Betreff**

Neuwahl der Schiedsperson

### **Sach- und Rechtslage**

In der Ratssitzung am 13.12.2022 wurde Dipl.-Verwaltungswirt Wolfgang Böner als Schiedsperson für die Amtszeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 gewählt.

Herr Böner wechselt im Rahmen der Altersteilzeit zum 01.01.2024 in die Freistellungsphase. Seine Nachfolge in der Fachdienstleitung tritt Frau Doris Spiekermann an.

Die Verwaltung schlägt vor, Frau Doris Spiekermann zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Elsfleth zu wählen. Die stellvertretende Schiedsperson bleibt Frau Sabine Butteltmann, die am 13.12.2022 bereits für eine neue Amtszeit bis 31.12.2027 gewählt wurde.

### **Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt Elsfleth beschließt, die Verwaltungsangestellte, Frau Doris Spiekermann, zur Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Elsfleth für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 zu wählen.